

Baurecht

LVwG 50.25-1497/2023 vom 10.08.2023

Nur soweit durch die Änderung der Rechtslage (hier: aufgrund von verordneten Bebauungsplänen) neue Einwendungen entstehen, tritt in Bezug auf nachbarrechtliches Vorbringen Präklusion iSd § 27 Abs 1 Stmk. BauG nicht ein. Durch die nachträgliche Erlassung eines maßgebenden Bebauungsplanes tritt in nachbarrechtsrelevanter Hinsicht lediglich insofern eine Änderung ein, als Nachbarn auch im Zusammenhang mit der Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Flächenwidmungsplan und einem Bebauungsplan, soweit damit ein Immissionsschutz verbunden ist, ein Nachbarrecht zukommt (vgl. § 26 Abs 1 Z 1 Stmk. BauG). Kann ein solches Nachbarrecht beschwerdeführerseitig, vor dem Hintergrund der späteren Erlassung der Bebauungspläne, bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung nicht geltend gemacht werden, kann dies auch nach Durchführung der behördlichen Verhandlung noch geltend gemacht werden.

LVwG 50.34-1002/2023 vom 21.09.2023

Rechtssatz 1

Bei § 42 Abs 1 Stmk. BauG handelt es sich um keine Grundlage zur Erlassung eines bescheidmäßigen baupolizeilichen Auftrags, sondern um eine Befugnis zur Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (vgl. *Trippl/Schwarzbeck/Freiberger*, Steiermärkisches Baurecht, 5. Aufl. [2013] § 42 Stmk BauG, Anm. 4, § 39 Anm. 9; vgl. auch VwGH 23.12.1999, 99/06/0173). Danach ist die Behörde zur Erlassung einer Sofortmaßnahme durch einen unmittelbaren Befehls- oder Zwangsakt verpflichtet, wenn ein unmittelbarer Schadenseintritt bei Unterlassung einer Maßnahme wahrscheinlich ist (vgl. dazu *Trippl/Schwarzbeck/Freiberger*, Steiermärkisches Baurecht, 5. Aufl. [2013] § 42 Stmk BauG, Anm. 2). Sofortmaßnahmen im Sinne des § 42 Abs 1 Stmk. BauG sind somit notstandspolizeiliche Maßnahmen und stellen die Ausübung unmittelbarer

verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dar. Eine Anordnung von Sofortmaßnahmen gemäß § 42 Abs 1 Stmk BauG mittels Bescheid ist damit von vornherein unzulässig.

Rechtssatz 2

§ 39 Abs 4 Stmk. BauG ermächtigt die Behörde im Fall der technischen Unmöglichkeit oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Instandsetzung zur bescheidmäßigen Anordnung der Räumung und Schließung der baulichen Anlage sowie als ultima ratio zum Abbruch der baulichen Anlage. Die behördliche Befugnis zur Räumung und Schließung der baulichen Anlage muss in der normativen Anordnung des Spruchs zum Ausdruck kommen. Die Untersagung der Benützung einer baulichen Anlage kann dabei nicht nach § 39 Abs 4 Stmk. BauG erfolgen.

LVwG 50.39-1570/2021 und LVwG 40.39-6231/2022 vom 11.08.2023

Rechtssatz 1

Bei der Beurteilung, ob die Behebung von Baugebrechen technisch möglich ist, ist im Hinblick auf Sinn und Zweck sowie systematischer Interpretation des § 39 Abs 4 Stmk. BauG, und im Hinblick auf die stetige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu prüfen, ob die Behebung von Baugebrechen durch Instandsetzungsmaßnahmen technisch möglich ist.

Rechtssatz 2

Sicherungsmaßnahmen unterscheiden sich von Instandsetzungsaufträgen dadurch, dass ihr Ziel nur vorläufige Maßnahmen im öffentlichen Interesse sind, wohingegen Instandsetzungsaufträge die Beseitigung der Baugebrechen zum Gegenstand haben. Provisorische Maßnahmen, wie zB die Pölzung einer Decke beseitigen folglich bestehende Baugebrechen nicht (*Trippl/Schwarzbeck/Freiberger*, Stmk BauR⁵ [2013] § 39 Rz 9; VwGH 21.02.1989, 88/05/0245).

Sicherungsmaßnahmen sind daher – sofern nötig – nach dem klaren Gesetzeswortlaut („und“) bloß ergänzend und nicht anstelle der Behebung im Sinne einer Beseitigung des Baugebrechens anzuordnen. In diesem Sinn ist auch die Bestimmung des § 39 Abs 4 Stmk. BauG zu verstehen, insoweit sie die Anordnung der Räumung und Schließung von baulichen Anlagen oder Teilen als provisorische Maßnahmen vorsieht und den Abbruch als Mittel zur Beseitigung des Baugebrechens.

Rechtssatz 3

Die Formulierung in § 39 Abs 4 Stmk. BauG, wonach „nötigenfalls deren Abbruch anzuordnen“ ist, kann nicht einschränkend dahingehend ausgelegt werden, dass damit die Möglichkeit eröffnet werden würde, anstelle des Abbruchs bloß die Anordnung vorläufiger Maßnahmen genügen zu lassen. Dies vor allem, da der Gesetzgeber auch in § 39 Abs 4 Stmk. BauG durch die Formulierung „und nötigenfalls deren Abbruch anzuordnen“ zu erkennen gab, dass bloße Sicherungsmaßnahmen ohne die Anordnung des Abbruchs nicht ausreichend sind.

Der Zweck des § 39 Abs 4 Stmk. BauG liegt unzweifelhaft darin, dass eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Benutzer des Grundstückes, auf welchem das zu beurteilende Bauwerk steht, sowie der Nachbarschaft und allenfalls zufällig dieses Grundstück benutzende Dritte zu verhindern. Es ist jedenfalls davon auszugehen, dass der § 39 Abs 4 Stmk. BauG nicht erlaubt, dass die in den Baugebieten gelegene Gefahr nur durch irgendwelche vorläufigen Maßnahmen gemildert, aber nicht beseitigt wird.

Rechtssatz 4

Das Wort „nötigenfalls“ iSd § 39 Abs 4 Stmk. BauG kann zusammengefasst bloß eine Einschränkung dahingehend bedeuten, dass ein Abbruch nicht anzuordnen ist, solange eine Behebung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Es eröffnet aber keinesfalls die Möglichkeit, bei technischer Unmöglichkeit oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit von Instandsetzungsaufträgen anstelle des Abbruchs bloß Sicherungsmaßnahmen anzuordnen.

Öffentliches Sicherheitsrecht

LVwG 30.16-1921/2023 vom 11.09.2023

Für die Verwirklichung des § 2 Abs 1 StLSG ist die Frage irrelevant, ob am Ort der Amtshandlung ein Halte- und Parkverbot bestanden hat oder die Anhaltung auf einer Privatfläche stattgefunden hat.

Gewerbliches Berufsrecht

LVwG 40.25-2835/2023 und LVwG 40.25-2837/2023 vom 12.09.2023

Im Falle der Erhebung eines Einspruchs gegen eine Strafverfügung gemäß § 49 Abs 1 VStG ist die telefonische Einbringung nach § 13 Abs 1 AVG als Form der mündlichen Einspruchserhebung nicht zulässig, da die telefonische Einbringung die Aufnahme einer Niederschrift erfordern würde und es daher „der Natur der Sache nach nicht tunlich erscheine“. Nach dem gesetzgeberischen Willen können lediglich solche Anbringen, die mündlich eingebracht werden dürfen, auch auf telefonische Art zulässigerweise eingebracht werden, welche die Aufnahme einer Niederschrift nicht erforderlich machen.

Verkehrsrecht

LVwG 30.12-6178/2022 vom 16.05.2023

Ein mit einem elektrischen Antrieb umgebautes, handelsübliches „Bobby Car“, mit welchem auch eine Geschwindigkeit von 40 km/h erzielt werden kann, und dessen Benützung hinsichtlich der körperlichen Konstitution in Zusammenhang mit der Höhe der Sitzposition eine besondere Geschicklichkeit erfordert, ist kein Fahrzeug oder Kraftfahrzeug im Sinne des § 2 Abs 1 Z 19 StVO 1960 und verbietet sich auch eine erweiternde Interpretation unter die Regelungen für Klein- und Mini-Scooter. Dies ergibt sich zum einen aus der Stammfassung der StVO, da mit dem Begriff des Fahrzeuges die Vorstellung verbunden ist, Personen und Sachen auch über weitere Wegstrecken befördern zu können. Andererseits geht aus den Erläuterungen zur 31. StVO-Novelle eindeutig hervor, dass Fortbewegungsmittel, die nicht vorrangig einem Verkehrsbedürfnis dienen, sondern auch einen Spiel- und Freizeitzweck verfolgen oder für deren Benützung besondere Geschicklichkeit erforderlich ist, sowie Fortbewegungsmittel, die aufgrund ihrer technischen Ausführung nicht geeignet sind, ein sicheres Fahren zu gewährleisten und die somit den Anforderungen im Straßenverkehr nicht gerecht werden können, keine Fahrzeuge iSd § 2 Abs 1 Z19 StVO 1960 sein können.

LVwG 42.22-8176/2022 vom 20.04.2023

Ist die Lenkberechtigung gemäß § 27 Abs 1 Z 1 FSG nach Ablauf einer Entziehungsdauer von mehr als 18 Monaten materiell-rechtlich erloschen und damit rechtlich nicht mehr existent, dann geht eine erneute Entziehung der Lenkberechtigung ins Leere und ist der Entziehungsbescheid folglich rechtswidrig, da nach § 24 Abs 1 FSG nur "Besitzern einer Lenkberechtigung" dieselbe entzogen werden kann.

LVwG 42.10-8585/2022 vom 26.04.2023

Wurde die Führerschein-Scheckkarte nach Aushändigung des vorläufigen Führerscheins gemäß § 13 Abs 2 FSG dem Führerscheinwerber nie zugestellt, dann bleibt die Lenkberechtigung dennoch bestehen; es liegt somit etwa kein Lenken ohne Lenkberechtigung vor (vgl. *Nedbal-Bures/Pürstl*, FSG (2019) § 13 Anm 2a).

LVwG 42.19-1283/2023 vom 16.05.2023

Rechtssatz 1

Es besteht keine Grundlage dafür, dass mit der Erlassung eines Aufforderungsbescheides zur amtsärztlichen Untersuchung kein weiteres Mal von § 24 Abs 4 FSG Gebrauch gemacht werden kann (zB mit der Aufforderung bestimmte Befunde beizubringen oder sich nochmals erneut untersuchen zu lassen), vielmehr kann zur Erreichung des Gesetzeszweckes des Abs 4 leg cit – Klärung begründeter Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung zum Lenken von KFZ – die „gestaffelte“ Erlassung von Aufforderungsbescheiden erforderlich sein.

Rechtssatz 2

Das Verhalten des Bescheidadressaten und seine Aussagen im Rahmen einer telefonischen Kontaktaufnahme durch einen Polizeiarzt können nicht solche verfahrenswesentlichen Tatsachen darstellen, um darauf begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung iSd § 24 Abs 4 FSG stützen zu können.

LVwG 52.28-1073/2023 vom 07.06.2023

Eine Verlängerung der durch die Behörde festgelegten Fristen greift in die Rechtskraftwirkung des Bescheides, nämlich die Unabänderlichkeit ein und bedarf immer einer gesetzlichen Ermächtigung. Das Forstgesetz 1975 sieht einen Antrag auf „Fristverlängerung“ einer nach § 18 Abs 4 ForstG erteilten Rodungsbewilligung nicht vor, sodass ein solcher Antrag mangels Antragslegitimation zurückzuweisen ist.

Verwaltungsverfahren

LVwG 30.4-8656/2022-9 vom 24.03.2023:

Rechtssatz 1

Da laut völkerrechtlichen Grundsätzen staatliche Hoheitsakte auf fremden Staatsgebiet ohne Zustimmung des jeweiligen Territorialstaates nicht gesetzt werden dürfen, sind Zustellungen im Ausland iSd § 11 Abs 1 ZustG nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem zugestellt werden soll, nur dann möglich, wenn diese Vorschriften ausdrücklich auf die Zustellung ausländischer Dokumente anzuwenden sind.

Rechtssatz 2

Zustellungen im Ausland nach der internationalen Übung iSd § 11 Abs 1 ZustG sind dann zulässig, wenn sie vom jeweiligen Staat bewusst auf seinem Territorium geduldet werden. Es handelt sich hierbei um ein regelmäßiges Verhalten von Staaten in bestimmten Angelegenheiten, ohne bereits von Völkergewohnheitsrecht sprechen zu können.

Rechtssatz 3

Bei Zustellungen im Ausland kann sich die Zustellfiktion durch Bereithaltung eines Schriftstückes, wie sie § 17 Abs 3 ZustG für Zustellungen im Inland normiert, nur aus einer Rechtsnorm des Staates, in welchem zugestellt werden soll, die der Bereithaltung eines Schriftstücks im Fall der erfolglosen Zustellung die Wirkung einer Zustellung zuschreibt, und nicht nach der internationalen Übung iSd § 11 Abs 1 ZustG ergeben, da dies kein faktisches Handeln darstellt, das von Staaten geduldet oder wogegen protestiert werden könnte.